

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 01.05.2017

1. Allgemeines

Nachstehende Lieferungsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers abgeändert oder ausgeschlossen werden. Bedingungen des Käufers werden auch dann nicht verpflichtend, wenn ihnen der Verkäufer nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

2. Angebot und Lieferumfang

a) Angebote sind stets freibleibend soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur Richtwerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Leistungen und Betriebskosten werden als Durchschnittswerte angegeben.

b) An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind dem Verkäufer auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

c) Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb von vier Wochen schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich nach Klärung der Lieferbarkeit schriftlich mitzuteilen.

d) Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Im Falle eines bindenden Angebots des Verkäufers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme des Angebots durch den Käufer, ist der Inhalt des Angebotes maßgebend. Zusicherung von Eigenschaften, Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Geringfügige Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit diese handelsüblich und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

e) Wird dem Verkäufer nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers bekannt, ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann der Verkäufer von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt dem Verkäufer unbenommen.

3. Preise und Zahlung

a) Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Werk des Verkäufers, ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Liegt der vereinbarte Liefertermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss und sind nach dem Vertragsschluss nicht vorhersehbare und von dem Verkäufer nicht zu vertretende Kostensteigerungen im Hinblick auf den Liefergegenstand eingetreten, so ist der Verkäufer nach billigem Ermessen zur Weitergabe der höheren Kosten durch entsprechende anteilige Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt.

b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung innerhalb von [14] Tagen ab Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers zu leisten. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem der Verkäufer über den Gegenwert verfügen kann. Wenn der Verkäufer eine Ratenzahlung gewährt hat und der Käufer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz in Verzug ist, wird die gesamte Restschuld zur Zahlung fällig. Dies gilt nicht, wenn der Käufer die unterbliebenen Zahlungen nicht zu verschulden hat. Skonti-Zusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet. Die Aufrechnung mit etwaigen vom Verkäufer bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Käufers ist nicht statthaft. Zahlungen dürfen an Angestellte des Verkäufers nur erfolgen, wenn diese eine gültige Einziehungsermächtigung vorweisen.

4. Lieferfristen und Verzug

Lieferfristen und -termine gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn der Verkäufer hat eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich angegeben. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager des Verkäufers oder bei Versendung ab Werk das Werk des Herstellers verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei dem Lieferanten des Verkäufers und dessen Unterlieferern eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt in wichtigen Fällen der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

5. Gefahrübergang und Transport

a) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Versandweg und -mittel der Wahl des Verkäufers überlassen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert.

b) Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers oder bei Direktversand ab Werk mit dem Verlassen des Werks auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten übernommen hat. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über, jedoch ist der Verkäufer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

c) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 6 (Mängelrüge und Haftung für Mängel) entgegenezunehmen.

d) Teillieferungen sind zulässig.

6. Mängelrüge und Haftung für Mängel

Rechte des Käufers wegen Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass der Käufer den Liefergegenstand unverzüglich nach Eintreffen auf Menge und Beschaffenheit untersucht.

Offensichtliche Mängel hat er unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach Ablieferung durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Verborgene Mängel müssen dem Verkäufer unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.

Im Falle einer fristgerecht erhobenen Mängelrüge gilt Folgendes:

(a) Dem Verkäufer steht das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstands zu. Dafür wird der Käufer dem Verkäufer die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Der Verkäufer kann vom Käufer auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an den Verkäufer auf Kosten des Verkäufers zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Käufers als unberechtigt und hat der Käufer dies vor Erhebung der Mängelrüge erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, so ist er dem Verkäufer zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden, z.B. Fahrt- oder Versandkosten, verpflichtet.

(b) Im Falle von Mängeln, die bereits bei Gefahrübergang vorlagen, wird der Verkäufer nach eigener Wahl durch den für den Käufer kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise kostenlose Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam "Nacherfüllung") beseitigen. Die Nacherfüllung umfasst nicht den Ein- und Ausbau des mangelhaften Liefergegenstandes; der Käufer trägt die Ein- und Ausbaurkosten.

(c) Der Käufer wird dem Verkäufer die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

(d) Von dem Verkäufer ersetzte Teile sind an den Verkäufer auf sein Verlangen zurückzugewähren.

(e) Rechte des Käufers wegen Mängeln sind in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder durch von ihm beauftragte Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, bei Durchführung ungeeigneter Reparaturmaßnahmen durch den Käufer oder durch von ihm beauftragte Dritte, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.

(f) Wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos verstreichen lässt, ist der Käufer berechtigt nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer ebenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften zurücktreten. Statt des Rücktritts (Wandlung) kann der Käufer vom Verkäufer Herabsetzung des Preises (Minderung) XXXXXXXX. Der Käufer kann zusätzlich Schadensersatz oder den Ersatz seiner vergeblichen

Aufwendungen gemäß Abschnitt 7 (Allgemeine Haftungsbeschränkung) verlangen.

(g) Für gebrauchte Waren übernimmt der Verkäufer nur dann eine Mangelhaftung, wenn dies mit dem Käufer ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(h) Die Verjährungsfrist für die Rechte des Käufers wegen Mängeln beträgt zwölf Monate beginnend mit der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Käufer. Es bleibt bei den gesetzlichen Verjährungsfristen

- i. für die Rechte des Käufers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln;
- ii. wenn und soweit der Verkäufer eine Garantie übernommen hat;
- iii. für Schadensersatzansprüche des Käufers aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- iv. für Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Schäden, die von dem Verkäufer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind;
- v. für Schadensersatzansprüche des Käufers aus anderen Gründen als Mängeln des Liefergegenstandes; sowie
- vi. für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

7. Allgemeine Haftungsbeschränkung

(a) Die vertragliche und die gesetzliche Haftung des Verkäufers für Schadensersatz wegen leichter Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird wie folgt beschränkt:

- i. Der Verkäufer haftet bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden;
- ii. Der Verkäufer haftet nicht bei Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie wegen leichter Fahrlässigkeit im Übrigen.

(b) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei schuldhaft verursachten Körperschäden. Darüber hinaus gelten sie nicht, wenn und soweit der Verkäufer eine Garantie übernommen hat.

(c) Die Abschnitte 7 (a) und (b) gelten entsprechend für die Haftung der Verkäufers für vergebliche Aufwendungen.

(d) Der Käufer ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

8. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Die Beziehungen zwischen Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG)